

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300169/21 - Ha

Linz, am 16. Oktober 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Regelung des  
Glücksspielwesens und über die  
Änderung des Bundeshaushaltsge-  
setzes (Glücksspielgesetz - GSpG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 26 1100/18-V/14/89 vom 6. September 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	67 -GE/9-SP
Datum:	23. OKT. 1989
Verteilt:	24. OKT. 1989

*St. Pankratz*

An das

Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 6. September 1989 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird der übermittelte Entwurf des Glücksspiel-  
gesetzes, begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu § 37 Z. 5:

Gemäß § 37 Z. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll eine  
Bewilligung nach § 35 nur erteilt werden können, wenn seit  
dem Ziehungstermin der letzten vom Antragsteller durchge-  
führten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungs-  
termin bei Lotterien neun Monate und bei Tombolaspielen,  
Glückshäfen und Juxausspielungen sechs Monate verstrichen  
sind.

Die im Gesetz vorgesehene Sechs-Monate-Frist sollte für die Bewilligung für Glückshäfen und Juxauspielungen entfallen, da verschiedene Vereinigungen, wie beispielsweise dem Österreichischen Roten Kreuz (Rechtspersönlichkeit hat hier nur der Landesverband) mit seinen Bezirksstellen und krankenwagenführenden Ortsstellen nur einmal eine derartige Bewilligung innerhalb von sechs Monaten erteilt werden könnte; die aus der Abhaltung von Glückshäfen erzielbaren Erträge zur Anschaffung von Krankentransportgeräten müßten ansonsten von der öffentlichen Hand über die derzeitigen Unterstützungen hinaus ersetzt werden.

Zu § 39 Abs. 1:

Der Begriff "Namenslotterie" im § 39 Abs. 1 letzter Satz ist lediglich in dieser Bestimmung angeführt ohne jedoch, wie die übrigen Begriffe, im Gesetz definiert zu sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b. w.

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300169/21 - Ha  
-----

Linz, am 16. Oktober 1989

DVR.0069264

- a) Allen  
  oberösterreichischen Abgeordneten zum  
  Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
  Präsidium des Nationalrates  
  1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
  ----- (25-fach)
- c) An alle  
  Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
  Verbindungsstelle der Bundesländer  
  beim Amt der NÖ. Landesregierung  
  1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
  -----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

